Ehegüter- und Erbrecht

Gut ausgebildete Juristen des Verbands bernischer Notare erklären mit einfachen Beispielen komplexe Fragen, die uns alle betreffen: Was ist zu tun bei einem Todesfall? Wie funktioniert die Erbteilung? Wie plant man den Nachlass im Konkubinat?

Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.



Erklärt von Notar Jonas Rieder Bahnhofplatz 3. 3011 Bern

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

Es ist der Wunsch vieler Ehegatten, den überlebenden Partner maximal zu begünstigen, damit dieser seinen gewohnten Lebenstandard aufrechterhalten kann und nicht in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Mit Abschluss eines durch einen Notar öffentlich beurkundeten Ehevertrages und/oder Erbvertrages kann dieses Ziel oftmals erreicht werden.

Errungenschaften und Eigengüter

Für Ehepaare, die vertraglich nichts vereinbaren, gilt die gesetzliche Regelung und damit der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei wird das eheliche Vermögen in Errungenschaften und Eigengüter jedes Ehegatten aufgeteilt. Zur Errungenschaft gehört alles, was die Ehegatten während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet haben, insbesondere Arbeits-

und Renteneinkommen. Das Eigengut jedes Ehegatten umfasst alles, was dieser in die Ehe eingebracht und während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat. Beim Tod eines Ehegatten erhält der überlebende Partner gemäss Gesetz zunächst die Hälfte der Errungenschaften beider Ehegatten. Die andere Hälfte sowie das Eigengut des Erblassers bilden das Nachlassvermögen. Wenn Nachkommen vorhanden sind, steht dem überlebenden Ehegatten davon die Hälfte zu.

Besserstellung

Eine Besserstellung des überlebenden Partners kann am einfachsten erreicht werden, indem die pflichtteilsgeschützten Miterben – in der Regel die Nachkommen – in einem Erbvertrag freiwillig auf ihren Erbteil verzichten, bis auch der verwitwete Ehepartner gestorben ist oder wieder heiratet. Oftmals wollen

die Eltern ihre Kinder aber nicht in die Erbschaftsplanung miteinbeziehen oder die Kinder sind nicht bereit, einen solchen Vertrag zu unterzeichnen. Eine

Eine Begünstigung des überlebenden Partners lässt sich auch ohne Mitwirkung der Kinder erreichen.

Begünstigung des überlebenden Partners lässt sich jedoch auch ohne Mitwirkung der Kinder erreichen. So können die Ehegatten in einem Ehevertrag beispielsweise vereinbaren, dass der überlebende Partner die gesamte Errungenschaft erhält (wobei die Pflichtteilsansprüche allfälliger nichtgemeinsamer Nachkommen nicht beeinträchtigt werden dürfen).

Nachlassvermögen

Das Nachlassvermögen besteht dann nur noch aus dem Eigengut des Erblassers. Zusätzlich können die Ehegatten mittels Testament oder Erbvertrag die Nachkommen zugunsten des überlebenden Partners auf den Pflichtteil setzen. Sodann kann diesem gegenüber den gemeinsamen Nachkommen auch die sogenannte Nutzniessung am gesamten Nachlassvermögen eingeräumt werden. Damit hat der überlebende Ehegatte das Recht, die ganze Erbschaft zu nutzen und teilweise zu gebrauchen.

Dieser Text wurde in Zusammenarbeit mit dem Verband bernischer Notare (www.bernernotar.ch) erstellt. Die Berner Notare garantieren unabhängige Rechtsberatung und massgeschneiderte Lösungen im juristischen Lebensalltag.



ASSOCIATION DES NOTAIRES BERNOIS Conseil juridique inclu. Vos notaires bernois.